



BEKANNTMACHUNG

Entwicklungskonzept Talachse Innenstadt

EINLADUNG
zur Planungswerkstatt für den Quartiersplatz
Steinweg

Der Obere Steinweg prägt mit seiner hohen architektonischen und städtebaulichen Qualität maßgeblich das Gesicht der Innenstadt und ist von geschichtlicher Bedeutung für Bevölkerung, Geschäftsleute, Dienstleister und Besucher.

Dennoch weist er heute zahlreiche Leerstände und gestalterische Mängel auf - im privaten Bereich wie im öffentlichen Raum. Gleichzeitig bieten sich jedoch aufgrund der historischen Bausubstanz und der Nähe zur Vicht Potentiale für eine städtebauliche Neugestaltung.

Der Vorschlag, zur Aufwertung des Quartiers einen neuen Platz im Bereich „Oberer Steinweg“ herzustellen, ist sowohl Bestandteil des Entwicklungskonzeptes „Talachse Innenstadt“ als auch der Machbarkeitsstudie für das Quartier Steinweg / Mühlenstraße / Stielsgasse / An der Krone, die im August diesen Jahres vom Rat der Stadt beschlossen wurde. Die Lage des neuen Quartiersplatzes war Konsens der Planungswerkstatt zur Machbarkeitsstudie, die am 28.06.2016 unter reger öffentlicher Beteiligung stattgefunden hat, und ist weitgehend festgelegt.



STOTTROP STADTPLANUNG
Auszug aus Machbarkeitsstudie Quartier Steinweg

Für den Quartiersplatz sollen, der Bedeutung der Aufgabe angemessen, hochwertige städtebaulich / gestalterische Lösungsvorschläge gefunden werden. Deshalb wurden im September 2016 zwei qualifizierte Planungsbüros parallel beauftragt, Vorentwürfe für den Bereich zu erarbeiten.

Diese sollen nun der Öffentlichkeit vorgestellt und die Bürgerinnen und Bürger in den Planungsprozess einbezogen werden.

Die Kupferstadt Stolberg lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich ein zur

Planungswerkstatt für den Quartiersplatz
Steinweg am Donnerstag, den 06. 10. 2016,
um 18:30 Uhr in den Ratssaal des Rathauses.

Zunächst wird die Verwaltung die Vorentwürfe der beiden Büros vorstellen und ein erstes Meinungsbild zu den Lösungsvorschlägen einholen.

Im Anschluss daran haben Sie Gelegenheit in Arbeitsgruppen, die durch Mitarbeiter/innen der Verwaltung betreut werden, Ihre eigenen Vorstellungen und Ideen konstruktiv beizutragen und zu Papier zu bringen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um kurze Voranmeldung bis zum 04.10.2016 unter: Renate.Geis@stolberg.de oder telefonisch unter 02402-13345.

Ich freue mich auf eine rege Teilnahme und viele kreative Ideen.

Die Bekanntmachung der Einladung kann auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/aktuelles/Bekanntmachungen und auf der Internetseite zum Innenstadtkonzept unter www.stolberg.talachse-innenstadt.de eingesehen werden. Hier finden Sie auch weiterführende Informationen zum Innenstadtkonzept.

Stolberg (Rhld.), den 11.08.2016

i.V. Tobias Röhm
Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat am 30.8.2016 beschlossen:

Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbücherei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 30.08.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch **Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496)**, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert **Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666)**, hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 30.08.2016 folgende Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbücherei der Kupferstadt Stolberg beschlossen:

§ 1

Allgemeines zur Benutzung

- 1) Die Stadtbücherei Stolberg ist eine öffentliche Einrichtung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.). Sie dient der Kultur, Wissenschaft, Aus- und Weiterbildung, der Information, Lebens- und Freizeitgestaltung.
- 2) Die Benutzung ist im Rahmen dieser Satzung jedermann gestattet. Einwohnern anderer Städte und Gemeinden ist die Benutzung der Stadtbücherei als Gastleser gestattet.
- 3) Die Nutzung dieser Einrichtung unterliegt dem öffentlichen Recht.
- 4) Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung werden geschlechtsneutral geführt.

§ 2

Anmeldung

- 1) Das Ausleihen von Medien und die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze ist nach schriftlicher Anmeldung mit einem Benutzerausweis möglich. Hierbei sind jeweils vorzulegen:

I. Anmeldung von Erwachsenen:

- a) ausgefülltes Anmeldeformular
- b) gültiger Personalausweis oder gültiger Pass mit Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes.

II. Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren:

- a) wie I.
- b) Unterschrift des **Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreters** / Bürgen auf dem Anmeldeformular.

III. Anmeldungen von juristischen Personen (z.B. Behörden, Firmen)

- a) durch Vollmacht der anmeldenden Person mit Dienst- oder Firmenstempel
 - b) wie I
- 2) Mit der Unterschrift auf der Anmeldung werden die Bestimmungen dieser Satzung anerkannt.

§ 3

Speicherung von personenbezogenen Daten

Der Benutzer ist mit der elektronischen Speicherung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung der Stadtbücherei einverstanden. Dies gilt auch für die persönlichen Daten des gesetzlichen Vertreters.

§ 4

Benutzerausweis

- 1) Jeder angemeldete Benutzer erhält einen Benutzerausweis.
- 2) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei.
- 3) Der Benutzerausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- 4) Der Verlust oder Diebstahl des Benutzerausweises ist sofort (persönlich oder telefonisch) der Stadtbücherei zu melden, um missbräuchliche Benutzung zu verhindern. Auf Antrag wird ein kostenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt (vgl. § 12 Abs. 3)
- 5) Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter haften für Schäden und Kosten, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen.
- 6) Eine Namensänderung und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- 7) Bei Ausschluss von der Benutzung der Stadtbücherei ist der Benutzerausweis zurückzugeben.

§ 5 Medien

Medien im Sinne dieser Satzung sind Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, DVDs, CDs, CD-ROM, Audio-Cassetten, Spiele und andere zur Ausleihe bestimmte Gegenstände sowie die vor Ort befindlichen stationären interaktiven und multimedialen Einrichtungen und die Medien der Onleihe.

§ 6 Benutzung, Ausleihe, Verlängerung, Rückgabe und Vormerkung von Medien

- 1) Medien aus dem Präsenz- und Magazinbestand können nur nach Rücksprache mit der Büchereileitung entliehen werden.
- 2) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien zunächst bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Personen außerhalb des eigenen Haushalts ist unzulässig. Die Leihfrist kann vor Ort, schriftlich oder telefonisch bis zu zweimal verlängert werden. Die Stadtbücherei kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder Medien vor Ablauf der Frist zurückfordern.
- 3) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung vollständig zurückzugeben. Der Rückgabetag ist dem ausgehändigten Ausgabezettel zu entnehmen, der den entliehenen Medien beiliegt. Ein Benutzer, dem der Ausgabebeleg abhandengekommen ist, muss die Unkenntnis des Rückgabetermins gegen sich gelten lassen. Bei jeder Rückgabe wird automatisch eine Quittung über die zurückgegebenen Medien erstellt. Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe obliegt dem Benutzer; die Quittung über die Rückgabe gilt als Beleg.
- 4) Jeder Benutzer kann ausgeliehene Medien für den Zeitpunkt der Rückgabe vormerken lassen. Der Vorbestellende wird benachrichtigt, sobald die gewünschten Medien bereitliegen. Werden diese innerhalb von 10 Tagen nicht abgeholt, erlischt die Vorbestellung.
- 5) Während der Dauer eines Mahnverfahrens werden keine Medien an den säumigen Benutzer ausgeliehen.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

- 1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, können - soweit dies durch auswärtigen Leihverkehr möglich ist - beschafft werden. Die

Bestellbedingungen richten sich nach den jeweils gültigen Richtlinien der Leihverkehrsordnung des Landes NRW.

- 2) Es gelten die Ausleihbedingungen der entleihenden Bibliothek.

§ 8 Behandlung der Medien und Haftung

- 1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, Medien sowie alle Einrichtungen der Stadtbücherei pfleglich zu behandeln und ansehnlich zu erhalten, d.h. vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- 2) Bei der Entgegennahme oder Nutzung eines Mediums ist der Benutzer verpflichtet, auf bereits vorhandene und nicht amtlich festgestellte Beschädigungen hinzuweisen. Ohne einen derartigen Hinweis wird vermutet, dass der Benutzer das Medium in einwandfreiem Zustand erhalten oder angetroffen hat.
- 3) Den Verlust oder die Beschädigung eines Mediums oder Medienpaketes hat der Benutzer der Büchereileitung unverzüglich anzuzeigen. Er trägt die Kosten für Wiederbeschaffung bzw. Reproduktion oder notwendige Reparaturen. Mit Zustimmung der Büchereileitung kann auch eine Ersatzbeschaffung durch den Nutzer erfolgen.
- 4) Bei jeglicher Nutzung der Medien ist darauf zu achten, dass Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Benutzer, **der Erziehungsbeauftragte / der gesetzliche Vertreter oder der Bürge** haftet gegenüber der Kupferstadt Stolberg für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Er hat die Kupferstadt Stolberg von Forderungen Dritter freizustellen.

§ 9 Elektronische audiovisuelle Medien (Internet, Online-Datenbanken)

- 1) Die Stadtbücherei ermöglicht während ihrer Öffnungszeiten allen Benutzern im Rahmen ihrer Kapazitäten den Zugang zum Internet sowie zu Online-Datenbanken anderer dem Verbundsystem angeschlossenen Bibliotheken.

Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf:

- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und
- die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.

Die Stadtbücherei haftet nicht für:

- Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze,
- Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern,
- Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien - auch an privaten Endnutzungsgeräten - entstehen,
- Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Internetarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
- Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

- 2) Mit Annahme des Benutzerausweises erklären sich die Benutzer mit den Bestimmungen dieser Satzung über die Nutzung des Internets einverstanden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen zusätzlich eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bezüglich der Internetnutzung vorlegen, soweit diese bei der Anmeldung nicht bereits erklärt wurde.

Die Benutzer stimmen damit gleichzeitig zu, dass die Stadtbücherei zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Benutzer, soweit sie sich auf die Benutzung der Stadtbücherei beziehen, einschränken kann.

- 3) Die Benutzer verpflichten sich:
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV- Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Bei Kindern und Jugendlichen haften die gesetzlichen Vertreter.
 - keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren.
 - keine geschützten Daten zu nutzen.
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen.
 - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadensersatzkosten zu übernehmen.
 - keine Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen.
 - technische Störungen unverzüglich zu melden und nicht selbstständig zu beheben.
 - keine Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.
 - keine eigenen Datenträger an den Geräten zu nutzen.

§ 10 Verhalten in der Bücherei

- 1) Jeder Benutzer der Stadtbücherei hat sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb und andere Benutzer nicht gestört werden. Er hat den Anweisungen des Büchereipersonals Folge zu leisten.
- 2) Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Das Rauchen ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- 3) Taschen, Mappen, Pakete u. ä. sind beim Betreten der Stadtbücherei in die dafür vorgesehenen Schränke zu stellen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen oder wiederholt den Anweisungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, können auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 12 Gebühren und sonstige Kosten

- 1) Für das Ausleihen von Medien in der Stadtbücherei werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden auch fällig für Medien, die im Medienverbund von benachbarten Bibliotheken ausgeliehen werden. Um die Gebührenpflicht zu erfüllen, hat der Benutzer folgende Möglichkeiten:

a) Jahresausweis:

Kinder bis einschl. 10 Jahre	frei
Jugendliche von 11 bis 17 Jahre	5,00 €
Erwachsene	24,00 €
Familien	29,00 €

Gilt für den Inhaber und alle mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Das Büchereipersonal ist berechtigt, diesen Tatbestand durch Vorlage des Personalausweises zu überprüfen.

Ermäßigungen **12,00 €**

Für Leistungsempfänger nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG, Senioren ab 65 Jahre, Studenten, Schüler ab 18 Jahre, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienste und Ehrenamtskarten-Besitzer bei entsprechendem Nachweis.

b) Einzelgebühren:

Kinder bis einschl. 10 Jahre **frei**

Jugendliche von 11 bis 17 Jahre (ohne Jahresmarke)

pro Buch **0,20 €**
pro DVD, CD, CD-Rom u.a. **2,00 €**

Erwachsene (ohne Jahresmarke)

pro Buch **1,00 €**
pro DVD, CD, CD-Rom u.a. **2,00 €**

- 2) Überschreitung der in § 6 Abs. 2 festgelegten Leihfristen bis zum Zeitpunkt der Rückbuchung für die verspätete Rückgabe unabhängig vom Erhalt eines Mahnschreibens (nach Ablauf der Leihfrist je Medium und je angefangene Woche) **1,50 €**
- 3) Neuausstellung eines verlorenen oder beschädigten Benutzerausweises **2,50 €**
- 4) Beauftragung von Bestellungen im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs je Medium zusätzlich
 - a) ohne Verbundsystem **2,00 €**
 - b) mit Verbundsystem **1,50 €**
- 5) Ausdruck / Kopie pro Seite **0,10 €**
- 6) Nutzung freier Online-Datenbanken / Internet in den Räumen der Stadtbücherei sowie die Nutzung der Onleihe bei Vorlage eines gültigen Benutzerausweises **frei**
- 7) Barauslagen der Bücherei sind zu erstatten, soweit sie nicht durch Gebühren abgedeckt sind.
- 8) Für die Ausleihverlängerung werden Gebühren entsprechend der jeweiligen Ausleihtarife erhoben.

§ 13 Fälligkeit

Gebühren und Auslagen sind sofort fällig.

§ 14 Öffnungszeiten

- 1) Die Stadtbücherei ist ganzjährig geöffnet.
- 2) Die Öffnungszeiten werden vom Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Tourismus der Kupferstadt Stolberg festgelegt.

§ 15 Haftungsausschluss

Die Kupferstadt Stolberg haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die von Benutzern oder anderen Personen in die Räume der Bücherei mitgebracht werden.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbücherei Stolberg (Rhld.) vom 07.11.2001 in der Fassung der 2. Änderung vom 26.10.2005 außer Kraft.

Stolberg (Rhld.), 30.08.2016

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Entwicklungskonzept Talachse Innenstadt

EINLADUNG zur Bürger Informationsveranstaltung für den Mühlener Bahnhof

Die Aufwertung des Mühlener Bahnhofs ist Bestandteil des Entwicklungskonzeptes Talachse Innenstadt. Er stellt mit seinem Vorplatz einen wichtigen Anknüpfungspunkt des öffentlichen Personennahverkehrs mit hoher Nutzerfrequenz in Stolberg dar und ist wichtiges Eingangstor zur Innenstadt.

Am 05. und 06. Juli 2016 fand ein Planerworkshop statt, zu dem 3 renommierte Planungsbüros eingeladen waren kreative Ideen zu entwickeln, um den Bereich mit gestalterischen und/oder künstlerischen Mitteln überwiegend nicht baulicher Art optisch und städtebaulich aufzuwerten und die Aufenthaltsqualität zu steigern.

Die drei Gestaltungsvorschläge wurden im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt durch die Büros vorgestellt. Am 21.09.2016 beschließt der Ausschuss einen Gestaltungsvorschlag zur weiteren Ausarbeitung.

Die ersten Entwurfsergebnisse sollen der Öffentlichkeit vorgestellt und die Bürgerinnen und Bürger in den Planungsprozess einbezogen werden.



© DSK Bonn

Aus diesem Anlass lädt die Kupferstadt Stolberg alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich ein zur

**Bürger Informationsveranstaltung
für den Bereich Mühlener Bahnhof**

**am Dienstag, den 25.10.2016, um 18:30 Uhr
in den Ratssaal des Rathauses.**

Zunächst wird das Büro die erarbeiteten Entwurfs-ideen vorstellen. Im Anschluss daran haben Sie Gelegenheit, Ihre eigenen Anregungen, Vorstellungen und Ideen zur Gestaltung des Mühlener Bahnhofs einzubringen.

Ich freue mich auf eine rege Teilnahme und viele kreative Ideen.

Die Bekanntmachung der Einladung kann auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/Rat&Verwaltung/Bekanntmachungen und auf der Internetseite zum Innenstadtkonzept unter www.stolberg.talachse-innenstadt.de eingesehen werden. Hier finden Sie auch weiterführende Informationen zum Innenstadtkonzept.

Stolberg (Rhld.), den 01.09.2016

I.V.
Tobias Röhm
Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB vom 01.09.2016 über die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 16 „Liester Teil IV“ – 3. Änderung- im Bereich Sportplatz Rotsch, Stolberg Liester, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 mit 38 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und einer Enthaltung nachfolgende Beschlüsse gefasst:

„Auf mehrheitliche Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt sowie des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Rat

- 1. den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16 „Liester Teil IV“ – 3. Änderung – im Bereich Sportplatz Rotsch zu fassen.**
- 2. die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB, jedoch mit der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und der Erarbeitung des Vorentwurfes auf Grundlage der beschlossenen Entwurfsvariante zu beauftragen.“**

Darüber hinaus fasste der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt in seiner Sitzung am 24.08.2016 folgenden Beschluss:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 16 „Liester Teil IV“ – 3. Änderung -, Teilbereich Rotsch, zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Die Bekanntmachung des Beschlusses wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umgrenzung des Plangebietes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt.

Um das Gelände des ehemaligen Sportplatzes Rotsch nach Aufgabe der Sportnutzung teilweise für den Wohnungsbau zu erschließen, wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Liester Teil IV“ aufgestellt und im Dezember 2014 vom Rat der Kupferstadt

Stolberg beschlossen. Er setzt das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet fest. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten.



Aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs an öffentlich gefördertem Wohnungsbau im Stadtgebiet Stolberg sollen auf dem Gelände Mehrfamilienhäuser entstehen.

Um die rechtlichen Grundlagen hierfür zu schaffen, soll der Bebauungsplan erneut geändert werden. In einem Teilbereich wird deshalb die Beschränkung der max. zulässigen Anzahl der Wohneinheiten aufgehoben. Darüber hinaus wird eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, um die Baugrundstücke von Nordosten zu erschließen und die Lage der überbaubaren Flächen entsprechend angeglichen.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 16 „Liester Teil IV“ - 3. Änderung - findet

1. die Darlegung über Ziel und Zweck der Planungen sowie die Auslegung der Vorentwürfe in der Zeit **vom 04.10.2016 bis 27.10.2016** einschließlich in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses statt. Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb dieser Frist zu den allgemeinen Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus Zimmer 502 während der Dienstzeiten

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

unterrichten und während dieser Frist dazu äußern.

2. die Anhörung der Bürger findet

**am Donnerstag, den 27.10.2016 um 18:30 Uhr
im Foyer der Städtischen Realschule I,
Walther-Dobbelmann-Straße 11,
Stolberg Liester**

statt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Zur öffentlichen Veranstaltung lade ich Sie herzlich ein. Der Zugang ist barrierefrei.

Hinweis:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung kann zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/Rat&Verwaltung/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stolberg (Rhd.), 01.09.2016

Dr. Tim Grüttemeier
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die Meldebehörde darf nach § 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) an Personen, die nicht Betroffene sind, Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner, bestimmter Einwohner erteilen

Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG)

Sie darf nach § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bezüglich der Datenweitergabe nach § 50 Abs. 1 BMG steht den Betroffenen das Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 5 BMG zu.

Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können Widerspruch gegen die Weitergabe der Daten erheben, wenn Familienmitglieder nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden § 42 Abs. 3 BMG.

Der Datenweitergabe an die Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gem. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (nur an im Folgejahr volljährig werdende Personen) kann nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen werden.

Gegen die Weitergabe von Daten nach § 50 Abs. 2 BMG an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage, können die Betroffenen ebenfalls widersprechen.

Betroffene sind Personen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg, 10.3 Bürgerservice, Rathausstr. 11-13, 52222 (Rhld.) zu erklären.

Der entsprechende Vordruck steht Ihnen auf der städt. Homepage (www.stolberg.de) als PDF-Datei zum Download zur Verfügung.

Widerspruch oder Einwilligung gelten solange, als sie vom Betroffenen nicht durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen werden.

Kosten entstehen in diesen Fällen nicht.

Stolberg (Rhld.), den 12.09.2016

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
Der BÜRGERMEISTER

Stolberg, 12.09.2016

EINLADUNG

zur Sitzung des	Rates
Sitzungskennziffer:	XVII / 18
Tag der Sitzung:	Dienstag, 27.09.2016
Ort der Sitzung:	52222 Stolberg Rathausstr. 11-13, Rathaus, Ratssaal I. OG, Altbau
Beginn der Sitzung:	18:00 Uhr

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
- Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

- Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Dezernat I:

2. Verabschiedung des Geschäftsführers der Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH, Herrn Sascha Saßen
3. Umbesetzung in Ausschüssen;
 - a) Antrag der SPD-Fraktion vom 29.08.2016;
hier: Umbesetzung in verschiedenen Gremien
4. Wahl eines neuen Ausschussvorsitzenden und Wahl von stellvertretenden Ausschussvorsitzenden in verschiedenen Ratsgremien durch den Rücktritt von Herrn Heinz Offermann aus dem Rat der Kupferstadt Stolberg;
hier: Anträge der SPD-Fraktion vom 29.08.2016
5. Bereitstellung einer erheblichen außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei PSP Element 5.100004.510.810 für das Jahr 2017
6. Finanzcontrolling 2016;
hier: Stand zum 30.06.2016
7. Information über die Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung des Open Data Portals Aachen
8. Überörtliche Prüfung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) durch die GPA NRW im Jahr 2015;
hier: Unterrichtung über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsergebnisses
9. Bericht Umsetzungsstand Haushaltssanierungsplan der Kupferstadt Stolberg 2012 – 2021 zum 30.06.2016

Dezernat II:

10. Aktuelle Flüchtlingssituation in der Kupferstadt Stolberg;
hier: Mündlicher Bericht
11. Sportanlage SV ASA Stolberg-Atsch 1919 e.V.
12. Tageseinrichtung für Kinder Montessori Kinderhaus;
hier: Antrag des Montessori Elternvereins Stolberg auf Bezuschussung der Betriebskosten
13. Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder in Kitas;
hier: Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs zur Ermittlung eines Trägers für den Bau und den Betrieb einer neuen Kita in der Spinnereistraße
14. Kinderspielplatz Hermannstraße/Krausstraße;
hier: Ergänzung eines Fußballspielgerätes

15. Städtisches Grundstück Gemarkung Stolberg, Flur 26, Flurstück 859;
hier: Gestattungsvertrag zwecks privater vorübergehender Nutzung
16. Sanierung Kinderspielplätze;
hier: Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Ersatzbeschaffung eines Spielgerätes auf dem Kinderspielplatz „Im Hirschfeld“ / Stadtteil Atsch

Dezernat III:

17. Einführung eines "City-Tarifs-Stolberg" (ÖPNV);
hier: Gemeinsamer Antrag von SPD und CDU vom 18.06.2013
18. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Erneuerung des Durchlasses Lamersiefen II
19. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Erneuerung der Stützmauer Hammerberg
20. Veräußerung eines Grundstückes Duffenterstraße (öffentlich geförderter Wohnungsbau)
21. Bebauungsplan Nr. 152, 1. Änderung „Corneliastraße / Schützheide“;
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB bzw. der Behörden gem. § 4 (2) BauGB,
Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB
22. Einrichtung einer 2. Gesamtschule;
hier: Mittelbereitstellung zur Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens (VgV-Verfahren)

Dezernat I bis III:

23. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
24. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

Dezernat I:

1. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;
hier: Abschluss diverser Verträge mit der 2. Si-Verwaltungs-GmbH

2. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
3. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtkasse Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg hat für die Turcu & Turcu & Iancu GbR, zuletzt wohnhaft in 52222 Stolberg, Eschweilerstr. 78 am 08.09.16 eine Mahnung über rückständige Gewerbesteuer unter dem Kassenzeichen 20000051161 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnung liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg offen und kann dort vom Empfänger während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 14.09.2016

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtkasse Stolberg, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg hat für Herrn Norbert Wilden, zuletzt wohnhaft in 52224 Stolberg, Gressenicher Str. 95 am 08.09.16 eine Mahnung über rückständige Grundbesitzabgaben unter dem Kassenzeichen 10000195770 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnung liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg offen und kann dort vom Empfänger während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 14.09.2016

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.